

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@astra.admin.ch

16. Dezember 2025

Fragebogen zur Vernehmlassung/Consultations

**Vernehmlassung zur Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen oder Steuer
auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 26. September 2025 stellten Sie der Kantonsregierung die Vernehmlassungsunterlagen und den Link zum online Fragebogen (Consultations) zur obenerwähnten Vernehmlassung zu und luden diese zur Stellungnahme ein. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Angesichts der rückläufigen Finanzierung der Strasseninfrastruktur begrüssen wir grundsätzlich die Einführung einer Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen oder einer Steuer auf den Ladestrom.

Gleichzeitig möchten wir auf mögliche Herausforderungen hinweisen. Höhere Steuern oder Abgaben könnten die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen mindern, insbesondere vor dem Hintergrund der höheren Anschaffungskosten im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren. Die praktische Umsetzung einer Steuer auf den Ladestrom erweist sich zudem als schwierig, da unterschiedliche Ladearten genutzt werden – insbesondere das Laden über Haushaltssteckdosen. Das Erfassen des Stromverbrauchs über solche Steckdosen ist kaum praktikabel. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Ladevorgänge verschleiert oder auf schwer kontrollierbare Stromquellen verlagert werden. Eine pauschale Erhebung einer Ladestromsteuer in den Jahren 2030 bis 2035 wäre voraussichtlich nicht verursachergerecht.

Die Erhebung einer Abgabe auf die Fahrleistung von Elektrofahrzeugen setzt zudem die Mitwirkung der Abgabepflichtigen voraus; eine vollständige Kontrolle dürfte nur schwer umsetzbar sein. Die vorgesehenen Strafbestimmungen (Art. 29 ff. EFAG / E-Fahrzeug-Abgabegesetz) können diese Vollzugsproblematik allenfalls teilweise abfedern. Die Variante 1 – die Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen – entspricht aus unserer Sicht am besten dem Verursacherprinzip.

Die Vorlage bzw. der Erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (Anpassung von Art. 86 Abs. 2 lit. b BV) sieht vor, dass die Reinerträge aus der Automobilsteuer künftig nur noch zur Hälfte statt vollständig in den NAF fließen sollen. Damit solle ermöglicht werden, dass bei Bedarf ein Teil der Automobilsteuer für den allgemeinen Bundeshaushalt verwendet werden kann. Diese finanzpolitische Änderung hat keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der neuen Abgabe für Elektrofahrzeuge und hätte im Rahmen des Entlastungspakets 27 behandelt

werden müssen. Da die Automobilsteuer rund 588 Mio. Franken pro Jahr ausmacht, würde die Lockerung der Zweckbindung die Finanzierung des NAF deutlich schwächen und langfristig die Verkehrsinfrastruktur gefährden. Die Anpassung von Art. 86 Abs. 2 lit. b BV ist deshalb abzulehnen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum obenerwähnten Geschäft eine Stellungnahme abgeben zu können.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen zur Vernehmlassung Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen / Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge